



Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht
Rechtsanwalt Volker Loeschner

RA Volker Loeschner • Zabel-Krüger-Damm 201 • 13469 Berlin

Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht
Rechtsanwalt Volker Loeschner

10179 Berlin-Mitte
Neue Grünstraße 17
(Hauptsitz)

13469 Berlin-Reinickendorf
Zabel-Krüger-Damm 201
(Zweigstelle)

☎ (030) 54481786 (Zentrale)

📠 (030) 89640249

📞 (0177) 2993699

💻 www.zahn-medizinrecht.de

✉ post@zahn-medizinrecht.de

22.01.2012 -PM 04-

Pressemitteilung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Gesundheit zum Patientenrechtegesetz aus Januar 2012

Der Patient hat immer weniger Kontakt zum Arzt

Der Entwurf des Patientenrechtegesetzes beschneidet Recht auf persönliche Aufklärung

Ein älterer Herr sitzt zusammen mit seinem minderjährigen Enkel im Wartezimmer einer Praxis. Eine Arzthelferin schreit den Patienten an, weil dieser schwerhörig ist, dass er das Formular unterschreiben muss, damit ein MRT (Magnetfeldbilder) gemacht werden kann. Nach kurzem Zögern gibt sie dem Enkel das Formular und einen Stift und sagt ihm: „Lass das Deinen Opa mal unterschreiben.“ Ohne Lesebrille kann er den Text nicht lesen, in dem steht, dass bei Personen mit Pacemakern und Stents kein MRT erstellt werden darf. Der Enkel weiß nicht, dass ein Pacemaker ein Herzschrittmacher ist und metallene Gefäßstützen sog. Stents im Körper Herzkranzgefäße offen halten, das Wort Magnetfeldresonanztomographie kennt er auch nicht. Der Enkel zeigt seinem Großvater die Stelle, an der er seine Unterschrift eintragen muss und gibt das Formular danach am Tresen ab. Der Patient wird in den Umkleideraum gebeten und die Arzthelferin bereitet die MRT-Untersuchung vor. Hätte der Patient einen Herzschrittmacher oder einen Stent, würde er im Rahmen des MRT einen Herzinfarkt erleiden und u.U. sogar sterben. Dieser Behandlungsverlauf könnte bald Standard werden bei Routinebehandlungen, die einen geringfügigen Eingriff darstellen, wenn der Entwurf des Patientenrechtegesetzes so verabschiedet wird.

„Ein Aufklärungsgespräch mit einem Arzt über die Risiken dieser Untersuchung hat hier behandlungsfehlerhaft nicht stattgefunden.“, erklärt Patientenanwalt Volker Loeschner. „Ein Aufklärungsgespräch ist jedoch von grundlegender Bedeutung, das darf sich auch nicht ändern! Es ist unbegreiflich, dass gerade der Entwurf des Patientenrechtegesetzes eine Aufklärung ohne Arzt durch bloße Textform vorsieht. Der Patient wird Opfer wirtschaftlicher Zwänge. Mit diesem Entwurf des Patientenrechtegesetzes erhält der Patient nicht mehr Rechte, sondern Unrecht. Die Information des Patienten darf bei der Aufklärung keine zwei Klassen erfahren. Was wichtig und was unwichtig ist, kann nur der Patient selbst für sich entscheiden.“

Der Entwurf des Patientenrechtegesetzes aus Januar 2012 sieht vor, die Rechte von Patienten gegenüber Ärzten zu stärken. „Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wenn auch das Kleingedruckte in § 630e Abs. 2 BGB des Entwurfs wie vorgesehen Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuch wird.“, führt Rechtsanwalt Loeschner aus. Bisher gab es zwar kein Gesetz, das die Rechte der Patienten festschrieb, aber die gefestigte patientenfreundliche Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs hatte deutliche Regeln aufgestellt. Der Arzt muss das persönliche Gespräch mit dem Patienten suchen. Im Gespräch muss der Arzt den Patienten umfassend über Behandlungsalternativen und Therapieverläufe informieren, damit der Patient die Entscheidung für oder gegen eine Behandlung treffen kann.

Rechtsanwalt Loeschner erläutert: „Diese Aufklärung dient dem Grundrecht aus Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes auf Selbstbestimmung und ist in der Rechtsprechung noch nie in Frage gestellt worden.“

Im vorliegenden Entwurf heißt es jetzt es „... kann die Aufklärung bei geringfügigen Eingriffen auch in Textform erfolgen.“ Mit anderen Worten: Auf das Gespräch von Arzt und Patient kann verzichtet werden, wenn ein „geringfügiger Eingriff“ geplant ist und dem Patienten ein Formular oder ein Informationstext übergeben wird. Der Patient sieht also den Arzt nicht. Das wichtige Gespräch findet nicht mehr statt.

„Das Gesetz sieht noch nicht einmal vor, dass diese formularartige Aufklärung durch einen Arzt erfolgen muss. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Patient ein Gegenüber mit Knowhow braucht, um auch wichtige Rückfragen und Unklarheiten im Gespräch auszuräumen. Des Weiteren bleibt im Gesetzentwurf gänzlich offen, wie ein „geringfügiger Eingriff“ definiert ist und welche Mindestanforderungen an diese Textform gestellt werden. Es muss vermutet werden, dass diese Regelung ein Tribut an das Massengeschäft im Krankenhausbetrieb ist.“, schätzt Rechtsanwalt Loeschner die Situation ein.

Soll eine Blutentnahme oder das Legen einer Kanüle oder bereits die Entfernung des Blinddarmes als geringfügiger Eingriff gelten? Selbst die Blutentnahme kann zu Thrombosen, Infektionen und schwerwiegenden Nervenverletzungen bis hin zur Unbrauchbarkeit der Hände und Finger führen. Für einen Pianisten oder Geiger bedeutet das Eintreten eines solchen Risikos den Ruin. „Dass ein Risiko nur zu 1% auftritt, bedeutet im Einzelfall den Ausfall von 100%. Daher muss im Gespräch auf die individuelle Situation des Patienten durch den Arzt eingegangen werden.“, führt Rechtsanwalt Loeschner aus.

Bei einer Blinddarmoperation wird häufig minimalinvasiv gearbeitet und es wird mit Stäben über kleinste Öffnungen im Körper operiert. Der erste Einstich muss zwangsläufig blind erfolgen, da erst danach eine Kamera eingeführt werden kann. Bei diesem ersten Einstich besteht das nicht unerhebliche Risiko der Verletzung innerer Organe mit unmittelbarer Lebensgefahr für den Patienten. Eine Patientin nach Kaiserschnitt oder ein Patient nach einem Motorradunfall mit Organverletzungen kann im Anamnesegespräch dies mitteilen, so dass der Arzt auf eine Fehllage von Organen schließen kann. Vor Operation sollte ein CT oder ein MRT erfolgen um die genaue Lage der Organe zu erkennen. Es verbietet sich also jede ausschließliche pauschale schriftliche oder formularartige Patientenaufklärung, heißt es in der bisherigen Rechtsprechung.

Rechtsanwalt Loeschner ergänzt: „Erst Recht verbietet sich der Aufklärungsverzicht im Einzelfall, da hier auf den Individualfall nicht mehr eingegangen werden kann. Der Patient kann mangels Kenntnisstand nicht die Pflicht haben, sich durch nachfragen selbst aufzuklären. Die überragende Bedeutung des Patientengesprächs wird durch den Entwurf des Patientenrechtegesetzes nicht nur in Zweifel gezogen, sondern erstmals durchbrochen. Nur der Patient kann die Einwilligung zur Behandlung erteilen. Voraussetzung dafür ist die umfassende Information durch einen Arzt. Nur dann kann der Patient individuell für sich abwägen und rechtswirksam einwilligen, ob er diese oder jene Therapie wählt oder sich gänzlich gegen alle Alternativen entscheidet.“

Dieses Prinzip der Selbstbestimmung des Patienten wird im Entwurf des Patientenrechtegesetzes entscheidend ausgehebelt. Das Fazit von Rechtsanwalt Loeschner: „Statt Rechtssicherheit zu schaffen wird der Patient in seinem wichtigstem Recht beschnitten. Statt den Patienten mit dem Patientenrechtegesetz vor dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu schützen, fällt er diesem zum Opfer.“

[Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin]